

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle von Heuschkel abgegebenen Angebote und für alle mit Heuschkel abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge aus laufenden Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Kunden bei einem von Heuschkel bestätigten Auftrag zugegangen sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Erteilt der Kunde den Auftrag abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Heuschkel, so gelten diese auch dann, wenn Heuschkel den Abweichungen nicht widerspricht und beispielsweise in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Abweichungen - insbesondere entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden - gelten nur, wenn sie von Heuschkel ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen der mit Heuschkel abgeschlossenen Verträge, auch soweit sie mit Vertretern, Außendienstmitarbeitern oder sonstigen Beauftragten getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Heuschkel.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1. Alle Heuschkel Angebote, insbesondere solche in Katalogen, Verkaufsunterlagen oder im Internet sind, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart, unverbindlich. Sie sind rechtlich als Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen anzusehen. Sofern Heuschkel dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen haben, behält sich Heuschkel die Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von Heuschkel entweder in Textform bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang oder termingemäß ausgeführt werden.

§ 3 Lieferung und Gefahrenübergang

- 3.1. Lieferfristen beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungseinzelheiten, die vom Kunden vorzugeben sind, zu laufen. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
- 3.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Liefertag der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne Verschulden von Heuschkel, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Teillieferungen sind zulässig, sofern kein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.
- 3.3. Sofern Heuschkel verbindliche Lieferfristen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen nicht einhalten kann, die von Heuschkel nicht zu vertreten sind und die Heuschkel die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transportstörungen usw.), auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten von Heuschkel eintreten, wird Heuschkel den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine angemessene neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, haben beide Vertragsparteien unter Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen das Recht, ganz oder teilweise hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Heuschkel erstatten. Das Gleiche gilt, wenn Heuschkel von ihrem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird, ohne dass dies von Heuschkel oder ihrem Lieferanten zu vertreten ist oder Heuschkel im Einzelfall zur Beschaffung verpflichtet ist.
- 3.4. Heuschkel strebt stets an, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Sofern Heuschkel Lieferfristen schuldhaft nicht einhält, ist der Kunde verpflichtet, Heuschkel eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung und/oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Für die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens oder eines Schadens wegen Nichterfüllung gilt Abschnitt 6 entsprechend. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

- 3.5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann Heuschkel, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist Heuschkel berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.
- 3.6. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ab Werk gemäß Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 3.7. Die Gefahr geht auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sobald die Ware das Heuschkel-Werk verlassen hat oder sich der Kunde in Annahmeverzug befindet. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Kunden mit Meldung der Versandbereitschaft über.
- 3.8. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sowie die dort angegebenen Lieferkonditionen sind bindend.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen und Mengen

- 4.1. Preise gelten rein netto ab Werk einschließlich Verladung zuzüglich MTZ, ETZ und der Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.
- 4.2. Bei Metallteuerungszuschlägen und Energieteuerungszuschlägen erfolgt eine quartalsweise Anpassung.
- 4.3. Grundsätzlich gelten für Serien- und Ersatzbedarf unterschiedliche Preise. Nach Serienauslauf und/oder bei geringeren als ursprünglich vereinbarten Bezugsmengen werden die Preise entsprechend angepasst.
- 4.4. Die Mindestauftragsmenge für Bestellungen beträgt bei Aluminiumartikeln 4000 € und bei Zinkartikeln 2000 € pro Bestellposition.
- 4.5. Wenn sich nach Vertragsschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen.
- 4.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen von Heuschkel innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto jeweils nach Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zu bezahlen.
- 4.7. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen streitiger oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 4.8. Eingehende Zahlungen werden gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.
- 4.9. Heuschkel ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden abzutreten.
- 4.10. Befindet sich der Kunde Heuschkel gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle dem Kunden gegenüber bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
- 4.11. Wechsel und Schecks werden nur bei entsprechender Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen.
- 4.12. Produktions- und gießtechnisch bedingte Mengenüberschreitungen oder -unterschreitungen bis zu 10 % sind zulässig. Geringfügige Abweichungen, insbesondere gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte, berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei Abweichungen des tatsächlichen Teilegewichts vom angenommenen Teilegewicht behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor.

§ 5 Mängelhaftung

- 5.1. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Kunde hat insbesondere die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich durch schriftliche Anzeige Heuschkel gegenüber zu rügen, andernfalls entfallen Mängelansprüche des Kunden. Stellt der Kunde einen Mangel fest, so darf er über die Ware nicht verfügen, d.h. sie darf weder geteilt, weiterverkauft noch weiterverarbeitet werden.
- 5.2. Beschaffenheitsangaben, z.B. Abmessung, Gewicht und sonstige technische Angaben, verstehen sich nur als Beschaffenheitsbeschreibung und bedeuten nicht die Übernahme einer Garantie.
- 5.3. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.
- 5.4. Bei Mängeln oder Fehlen einer Beschaffenheitsangabe der gelieferten Ware kann Heuschkel, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung).

- 5.5. Der Kunde hat Heuschkel die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Heuschkel kann nach Wahl verlangen, dass die mangelhafte Ware zur Umarbeitung oder zum Austausch an Heuschkel oder von Heuschkel beauftragte Personen gesandt wird oder die Nachbesserung von Heuschkel oder durch von Heuschkel beauftragte Personen am Lagerort der Ware vorgenommen wird. Auf letzteres hat der Kunde einen Anspruch, wenn ihm die Übersendung der mangelhaften Ware an Heuschkel nicht zuzumuten ist. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht jedoch Aus- und Einbaukosten) werden von Heuschkel getragen, wenn tatsächlich ein von Heuschkel zu vertretener Mangel vorliegt. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- 5.6. Rügt der Kunde aus Gründen, die Heuschkel nicht zu vertreten hat, zu Unrecht das Vorliegen eines von Heuschkel zu vertretenden Mangels, so ist Heuschkel berechtigt, die entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und/oder -feststellung dem Kunden zu berechnen.
- 5.7. Ist Heuschkel zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder führt Heuschkel die notwendigen Tätigkeiten nicht innerhalb angemessener Fristen aus, und zwar aus Gründen, die Heuschkel zu vertreten hat, ist diese für den Kunden unzumutbar oder schlägt diese in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine Minderung des Kaufpreises, Schadensersatz oder Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen. Schadensersatzansprüche sind nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsregelungen gemäß Abschnitt 6 begrenzt.
- 5.8. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 12 Monate. Sie gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorsieht. Diese Verjährung gilt auch für Ansprüche aus etwaigen von Heuschkel abgegebenen oder Heuschkel bindenden Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt.
- 5.9. Rückgriffsansprüche des Bestellers bei Verbrauchsgüterkauf (§ 478 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarung des Bestellers mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, insoweit ausgeschlossen. Der Besteller hat Heuschkel so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass Heuschkel in der Lage ist, nach Wahl die Ansprüche des Abnehmers anstelle des Bestellers zu erfüllen.
- 5.10. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt im Übrigen zusätzlich:
 - a. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Heuschkel lediglich verpflichtet, die Lieferungen im Lande der Lieferadresse frei von Rechten Dritter zu erbringen.
 - b. Im Falle einer von Heuschkel zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann Heuschkel nach Wahl entweder auf ihre Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Besteller übertragen, oder die gelieferte Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die gelieferte Ware austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte und vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt wird. Ist Heuschkel dies nicht möglich oder verweigert Heuschkel die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Abschnitt 6.

§ 6 Haftung

- 6.1. Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche (Schadensersatzansprüche) des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur,
 - a. wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf oder
 - b. wenn Heuschkel hinsichtlich des Liefergegenstandes eine Beschaffenheit - auch für eine bestimmte Dauer - garantiert hat (Beschaffenheitsgarantie) oder
 - c. wenn ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder
 - d. ein Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 6.2. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des

- Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, bei Körper- oder Gesundheitsschäden, wegen der Beschaffenheitsgarantie oder bei einer fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung durch Heuschkel. In keinem Fall haftet Heuschkel über die gesetzlichen Ansprüche hinaus.
- 6.3. Im Falle der einfachen Fahrlässigkeit von Heuschkel ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen Heuschkel bei Vertragsabschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen konnte.
 - 6.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenso für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für eine Verletzung einer von Heuschkel oder für Heuschkel abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB) und für Verletzungen aus unerlaubter Handlung. Das gleiche gilt sinngemäß auch für Handlungen, sowie die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Beauftragter von Heuschkel.
 - 6.5. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Heuschkel nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten - auch künftigen - Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum von Heuschkel. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft.
- 7.2. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung sowie deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt in allen Stufen nicht auf. Nimmt der Kunde eine an Heuschkel abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Waren in ein mit dem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an Heuschkel abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Betrag, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten ist, den die ursprüngliche Forderung von Heuschkel ausmacht.
- 7.3. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist Heuschkel nach Mahnung berechtigt, ohne vorherigen Rücktritt die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 7.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware gilt bis zur vollständigen Bezahlung als für Heuschkel vorgenommen. Heuschkel gilt insoweit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.
- 7.5. Bei Verarbeitung mit nicht dem Kunden gehörender Ware erwirbt Heuschkel Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht Heuschkel gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird Heuschkel Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er Heuschkel schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Miteigentum von Heuschkel stehende Ware, die ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen ist, unentgeltlich für Heuschkel zu verwahren.
- 7.6. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt Heuschkel jedoch bereits jetzt schon alle Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten - auch künftigen - Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ab. Der Kunde berechtigt Heuschkel, die Forderung einzuziehen. Heuschkel nimmt die Abtretung hiermit an.
- 7.7. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Handelsrechnung von Heuschkel. Ist die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Kunden, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, dem der Anteilswert des Kunden an dem Miteigentum entspricht.
- 7.8. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, Schiffsbauwerks oder Luftfahrzeuges entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.
- 7.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 7.10. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Heuschkel gegenüber nachkommt, wird Heuschkel von der Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen.
- 7.11. Aus begründetem Anlass ist der Kunde verpflichtet, Heuschkel den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen und diesem die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des Rechts von Heuschkel, die

Abtretung gegenüber dem Kunden selbst anzuzeigen und Heuschkel die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

- 7.12. Bei Pfändungen oder sonstiger Eingriffe Dritter hat der Kunde Heuschkel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Heuschkel Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Heuschkel die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, so haftet der Kunde für den Heuschkel entstehenden Ausfall.
- 7.13. Der Kunde ist verpflichtet, bis zum Erwerb des vorbehaltslosen Eigentums die Liefergegenstände auf seine Kosten gegen Elementarschäden zu versichern. Die Ansprüche des Kunden gegen seine Versicherung gelten für den Schadensfall als an Heuschkel bis zur Höhe der noch bestehenden Forderung abgetreten.
- 7.14. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Heuschkel um mehr als 20 %, wird Heuschkel auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl von Heuschkel freigeben.

§ 8 Werkzeuge und Vorrichtungen

Für Werkzeuge und Vorrichtungen, die Eigentum vom Kunden sind und längere Zeit (mind. 18 Monate) nicht vertragsgemäß verwendet wurden, behält sich Heuschkel das Recht vor, dem Kunden Lagerkosten i.H.v. 385 € p.a. in Rechnung zu stellen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 9.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Regelungen des Verhaltenskodex von Heuschkel (abrufbar unter www.heuschkel-druckguss.de) zu beachten. Im Fall eines Verstoßes ist Heuschkel berechtigt, vom Kunden die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß beim Kunden entstandenen Schäden zu verlangen.
- 9.4. Der Kunde versichert Heuschkel, dass die Verwendung von beigestellten Werkzeuge, Vorrichtungen und Zeichnungen keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde verpflichtet sich, Heuschkel von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 9.5. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 9.6. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 9.7. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen / Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- 9.8. Entgegenstehende AGB des Kunden gelten nicht.